



Stand 18.09.2020

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Geopark Schieferland in Thüringen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lehesten.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Geoparks Schieferland in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg und im Saale-Orla-Kreis sowie in angrenzenden Gemeinden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei stellen der Geotopschutz und im Sinne eines aktiven Schutzes und Erhalts des geowissenschaftlichen und montanhistorischen Erbes die Entwicklung des Geoparks Schieferland zentrale Aufgaben dar. Diese werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Maßnahmen zur Sicherung und Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, vor allem ihrer geologischen Besonderheiten; z.B. durch das Monitoring und die Pflege von Geotopen, durch die Aufklärung der heimischen Bevölkerung über Schutzziele oder die Förderung der Ausweisung/ Kennzeichnung/ Beschilderung von schutzwürdigen Geotopen
 - b. Maßnahmen zur Förderung der regionalen Identität, insbesondere durch Wissensvermittlung, Geodidaktik, geowissenschaftliche Umweltbildung, auch in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, und Bildung für nachhaltige Entwicklung; z.B. durch Vorträge, Seminare, Exkursionen und Herausgabe von Informationsmaterialien oder durch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen
 - c. Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Nutzung der Georessourcen und des Geotourismus; z.B. durch die begleitende Projektentwicklung und -durchführung bei Nachnutzungen von Abbaustandorten oder durch Aktionen zur Besinnung auf heimische Geoprodukte
 - d. Maßnahmen zur Vermittlung der unter Punkt a), b) und c) genannten Ziele mittels geotouristischer Projekte und Angebote als Teil der regionalen Wirtschaftsentwicklung; z.B. durch die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern bei Informationsveranstaltungen wie dem Tag der offenen Tür, oder bei der Herstellung von Bezügen zur bergbaulichen Tradition oder Region in der Außendarstellung

- e. Maßnahmen zur Entwicklung und Vertiefung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einschließlich kooperierender Maßnahmen für das Gesamtgebiet des Geoparks; z.B. durch die Zusammenarbeit der Träger von Museen, Besucherbergwerken und Höhlen in einem „Netzwerk Geo-Museen“, die Einrichtung und Pflege regionaler und grenzüberschreitender Geo-Routen, die Vernetzung der Aktivitäten in den Geopark-Clustern oder die Zusammenführung paralleler Managementstrukturen
- f. die Dokumentation von Bergbauhistorie und die Durchführung von geologischen Erkundungen, welche Maßnahmen zur Vermittlung der unter Punkt a), b) und c) genannten Zielen dienen; z.B. durch die Anwendung des Salonierens zu bergbaulichen Themen oder durch Archiv-Recherchen und Publikationen
- g. die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und von Öffentlichkeitsarbeit, welche der regionalen und überregionalen Verbreitung der Inhalte des Geoparks „Schieferland“ dienen und in geeigneter Form die Bevölkerung über die Ziele informieren und aufklären; z.B. die Durchführung eines jährlichen Geopark-Infotages an wechselnden Standorten im Geopark oder die Teilnahme am nationalen „Tag des Geotops“, mit Ausstellungen im Geoparkgebiet und darüber hinaus oder durch Veröffentlichungen in den Medien und auf den Internetplattformen
- h. Der Verein strebt die dauerhafte Zertifizierung des Geoparks nach bundesweit einheitlichen Kriterien an und richtet seine Arbeit auch nach diesem Ziel aus; z.B. durch die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen nach der Richtlinie „Nationale GeoParks in Deutschland“ und zur Erfüllung von Zertifizierungsauflagen, ihre Aufnahme in die Jahresarbeitspläne des Vereins sowie deren terminliche Ausrichtung nach den Prüfzyklen der nationalen Zertifizierungskommission (ZNG)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben sucht der Verein die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Akteuren, die sich der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aber auch der gesellschaftsrelevanten Nutzung der geologischen Ressourcen und der Entwicklung der regionalen Wirtschaft im Geopark Schieferland verschrieben haben.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Rückgewährungsanspruch auf die von ihnen erbrachten Leistungen. Weder ein Mitglied noch sonstige Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).



Stand 18.09.2020

§ 3 Vereinsmitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können sein
 - a) die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg und Saale-Orla-Kreis,
 - b) die im räumlichen Wirkungsbereich des Vereins gelegenen Städte und Gemeinden,
 - c) juristische Personen, soweit sie Angelegenheiten des Geoparks mit vertreten und fördern.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Sofern ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Rückstand ist, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.
- (7) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz und zur demokratischen Rechtsordnung. Seine Mitglieder treten extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Bestrebungen entgegen. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Dies schließt entsprechende Symbole auf allgemein sichtbaren Körperteilen oder auf der Bekleidung von Teilnehmern der vom Verein verantworteten Veranstaltungen ein.
- (8) Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben werden. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.



Stand 18.09.2020

- (2) Mitglieder, deren Jahresbeitrag sich durch einen solchen Beschluss erhöht, haben die Möglichkeit des Austrittes ohne Einhaltung der Frist nach § 3 Absatz 5. Der Austritt muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn Mitglieder mit mindestens $\frac{1}{4}$ der Gesamtstimmzahl oder der Vorstand mit Stimmenmehrheit dies schriftlich beantragen. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung von Wahlen,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Jahreshaushaltes,
 - e) Verabschiedung von Jahresarbeitsplänen,
 - f) Kontrolle der Umsetzung von Projekten,
 - g) Festsetzung der laufenden Beiträge und der Sonderbeiträge,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Entscheidungen über die Erweiterung oder die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder sowie aus den fördernden Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Soweit es sich nicht um den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds handelt, bedarf die bevollmächtigte Person einer schriftlichen Vollmacht.

- (5) Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und deren Gesamtstimmenzahl beschlussfähig. § 11 und § 12 bleiben unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung verlangt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in die alle Wahlen und Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den Landräten der im Verein als Mitglieder vertretenen Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg und Saale-Orla-Kreis,
 - b) den Beauftragten der Träger der im Verein als Mitglieder vertretenen Naturparkvereine Frankenwald, Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale,
 - c) jeweils einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Bst. b und c der Satzung,
 - d) bis zu vier weiteren Beisitzern, welche auch Mitglieder nach § 3 Abs. 2 sein können und im Vorstand Stimmrecht haben.

Weiterhin gehören dem Vorstand der Schatzmeister und der Schriftführer mit Stimmrecht an, soweit sie nicht bereits gemäß Satz 1 Mitglied des Vorstandes sind.

- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er stellt die Arbeitspläne auf und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören oder vom Vorsitzenden selbstständig erledigt werden können. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 8

Der Vorsitzende und seine Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter, die Vertreter nach § 7 Abs. 1 Buchstaben c und d sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Verliert ein aus dem Mitgliederkreis der juristischen Personen nach § 3 Abs. 1 Bst. c gewähltes Vorstandsmitglied seine Vertretungsbefugnis oder endet die Mitgliedschaft der vertretenen juristischen Person, scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl.
- (3) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Er leitet die Vorstandssitzung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Er kann Aufgaben, insbesondere die Betreuung geförderter Projekte oder die Vorbereitung und Umsetzung der Arbeitspläne, an den Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.
- (6) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit anderer Organe des Vereins gehören oder von diesen an sich gezogen werden.

§ 9

Geschäftsführung, Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins natürlichen oder juristischen Personen übertragen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Aufgaben und Vergütung regelt ein Dienstvertrag.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des von ihm schriftlich Bevollmächtigten geleistet werden.



Stand 18.09.2020

- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Fachbeirat

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat des Geoparks Schieferland an und koordiniert seine Tätigkeit.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Stimmen vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen nach Abs. 1 entscheidet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden haben. Die Auswahl obliegt der Auflösungsversammlung nach Absatz 1. Die zum Zeitpunkt der Auflösung noch aus Förderbescheiden zu Projekten bestehenden Verpflichtungen wie Zweckbindung oder Erhaltung/ Unterhalt fallen an die jeweilige Gebietskommune.

Von den Gründungsmitgliedern beschlossen am 6. März 2020 und unterzeichnet. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2020 geändert.



Stand 18.09.2020


.....
Vorsitzender
Marko Wolfram


.....
1. Stellvertreter
Christine Kober